

## Satzung

### über eine Veränderungssperre für das Gebiet "Im Fastnachtsstück – An den weißen Wacken I" (4. Änderung), Mayen vom XX.XX.XXXX

Der Stadtrat der Stadt Mayen hat in seiner Sitzung am 21.03.2017 aufgrund der §§ 14, 16 und 17 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), in der bei Rechtskraft gültigen Fassung und des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) vom 31. Januar 1994 (GVBl. S. 153), in der bei Rechtskraft gültigen Fassung folgende Satzung beschlossen:

#### § 1 Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich der Veränderungssperre liegt in der Gemarkung Mayen und umfasst Grundstücke Flur 4 Flst.-Nrn.: 116/14, 116/15, 116/16, 116/18, 138/163, 212/11, 212/13, 212/15, 212/38, 212/44, 212/48, 212/52, 212/55, 212/56, 212/57, 212/58 und 212/59 mit einer Gesamtgröße von 54.422 m<sup>2</sup>

#### § 2 Bestandteil der Satzung

Bestandteil der Satzung ist eine Katasterkarte (M. 1:1000) mit Eintragung des in § 1 beschriebenen Geltungsbereiches.

#### § 3 Veränderungssperre

(1) Gemäß § 14 Abs. 1 BauGB dürfen innerhalb des Geltungsbereiches

- Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden (§ 14 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)
- erhebliche und wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden (§ 14 Abs. 1 Nr. 2 BauGB)

(2) Gemäß § 14 Abs. 2 BauGB kann von der Veränderungssperre eine Ausnahme zugelassen werden, wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen.

(3) Gemäß § 14 Abs. 3 BauGB werden Vorhaben, die vor Inkrafttreten baurechtlich genehmigt worden sind, Vorhaben, von denen die Stadt nach Maßgabe des Bauordnungsrechts Kenntnis erlangt hat und mit deren Ausführung vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre hätte begonnen werden dürfen, sowie Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung von der Veränderungssperre nicht berührt.



§ 4  
Inkrafttreten

Die Veränderungssperre tritt gemäß § 16 Abs. 2 BauGB in Verbindung mit § 10 Abs.3, Satz 2 bis 5 BauGB mit der Bekanntmachung in Kraft.

§ 5  
Außerkräfttreten

Gemäß § 17 Abs. 1 und 5 BauGB tritt die Veränderungssperre mit der Rechtskraft der Bauleitplanung jedoch spätestens nach Ablauf von zwei Jahren außer Kraft. Der § 17 Abs. 1, Satz 3, Abs. 2, 3 und 4 BauGB bleibt unberührt.

ausgefertigt:  
56727 Mayen, den XX.XX.XXXX  
Stadtverwaltung Mayen

Treis  
Oberbürgermeister